

3. Im Ermittlungsverfahren ist der Staatsanwalt zu- gen den ausgebliebenen Zeugen. Die U-Organ**e**
ständig für die Entscheidung über Maßnahmen ge- können eine solche Maßnahme anregen.

§32

Vernehmung und Belehrung der Zeugen

- (1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.**
(2) Vor Beginn der Vernehmung sind die Zeugen auf ihre staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

1.1. Die Zeugenvernehmung ist die prozessuale Handlung, mit der Aussagen von Zeugen über einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt erlangt und fixiert werden. Mit dieser Vernehmung werden die Aussagen vom Beweisführungspflichtigen als Beweismittel (vgl. Anmerkungen zu § 24) in die Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu § 22) einbezogen. Es sind bestimmte prozessuale Voraussetzungen zu beachten, damit das Ergebnis der Zeugenvernehmung Beweismittel sein kann. Dazu gehört die einzelne Vernehmung jedes Zeugen und die Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen. Dies gilt auch für sachverständige Zeugen (vgl. § 35).

1.2. Zuständigkeit für die Vernehmung: Im Ermittlungsverfahren sind das U-Organ und der Staatsanwalt zur Vernehmung berechtigt. Unter den Voraussetzungen des § 210 Abs. 3 kann der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren die gerichtliche Vernehmung beantragen (vgl. auch § 57 GVG). Diese gerichtliche Beweiserhebung ist z. B. durchzuführen, um einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zu genügen oder ein Rechtshilfeersuchen der DDR an einen anderen Staat zu begründen. Zur Zeugenvernehmung durch andere staatliche Organe, denen diese Untersuchungstätigkeit vom Staatsanwalt übertragen werden kann, vgl. § 90 Abs. 1. An der Zeugenvernehmung können andere Personen teilnehmen (z. B. der Verteidiger im Ermittlungsverfahren, die Eltern eines Kindes [vgl. Anm. 1.3. zu § 26]). Im gerichtlichen Verfahren vernimmt der Vorsitzende den Zeugen (vgl. § 220), andere Verfahrensbeteiligte können Fragen an ihn stellen (vgl. § 229). Das Gericht kann auch Personen als Zeugen laden, die im Ermittlungsverfahren nicht vernommen worden sind (vgl. § 208).

1.3. Gegenüberstellung: Zeugen dürfen einander, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten gegen-

übergestellt werden. Ihre Vernehmung bei der Gegenüberstellung dient der Identifizierung des Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten sowie der Klärung von Widersprüchen und der Ergänzung unvollständiger Angaben. Die an der Gegenüberstellung teilnehmenden Zeugen, Beschuldigten oder Angeklagten müssen jedoch bereits vorher vorschriftsmäßig vernommen worden sein. Dies gilt für das Ermittlungs- und für das gerichtliche Verfahren.

2.1. Hinweis auf die Wahrheitspflicht: Der Vernehmende hat die Aufgabe, die Zeugen darauf hinzuweisen, daß es staatsbürgerliche Pflicht ist, an der Wahrheitserforschung mitzuwirken. Sie sind aufzufordern, vollständige und wahrheitsgemäße Aussagen zu machen. Den Zeugen sind ihre Rechte und Pflichten verständlich darzulegen. Ihnen ist für den Fall der Aussageverweigerung (vgl. §§ 26, 27) zu erläutern, daß das Recht dazu sich nicht auf Angaben zur Person erstreckt und daß auch falsche Angaben zur Person strafbar sind.

2.2. Belehrung über die strafrechtlichen Folgen: Der Vernehmende kann die vorgeladenen und erschienenen Zeugen (vgl. auch § 221 Abs. 1) sowohl einzeln als auch alle gemeinsam belehren. Liegt zwischen Belehrung und Vernehmung ein längerer Zeitraum oder sprechen andere Gründe für eine erneute Belehrung, ist diese zu wiederholen. Die Zeugen werden darüber belehrt, daß eine vorsätzlich falsche oder unvollständige Aussage strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 230 StGB begründet. Die Zeugen sind erforderlichenfalls darüber zu belehren, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Tatbestand der falschen Anschuldigung oder der Vortäuschung einer Straftat (vgl. §§ 228, 229 StGB) sowie der Begünstigung (vgl. § 233 StGB) erfüllt sein kann. Aus dem Vernehmungsprotokoll muß ersichtlich sein, daß der Zeuge belehrt worden ist.